

gegeben werden, um sie in der Pflege der Handelsbeziehungen jener Auslandsdistrikte zum Deutschen Reich zu unterstützen und zu ergänzen. Sie werden auf etwa 5 Jahre ins Ausland entsandt. Leider übernimmt das Reich noch nicht ihre endgültige Anstellung und Versorgung, sodaß die Versuchung für sie nahe liegt, sich im Auslande auf Kosten des Deutschen Reiches eine kaufmännische Position zu schaffen. Gegenwärtig gibt es solche Sachverständigen bei den Konsularbehörden zu Kalkutta, Johannesburg, Sydney, Schanghai, Yokohama, St. Petersburg, Valparaiso, Konstantinopel, Budapest, New-York, Chicago und Mexiko. Die Handelsfachverständigen haben sich im allgemeinen bewährt; sie beschränken sich nicht darauf, Berichte zu schreiben, sondern kommen von Zeit zu Zeit nach Deutschland und suchen hier an allen bedeutenden Handelsplätzen auf den Hk mit der Kaufmannschaft Fühlung. Das hat sich als vortreffliches Mittel erwiesen, den deutschen Ausfuhrhandel zu fördern.

§ 12. **Internationaler Zusammenschluß von Handelsvertretungen.** Seit einigen Jahren bemühen sich die amtlichen Handelsvertretungen unter Beteiligung freier Vereine, internationale Handelsfragen, wie die des Wechselrechtes, des Weltportos, des Ausstellungswesens, der Neutralität der Seewege, der Vereinheitlichung der Zolltarife und der Handelsstatistik, der Festlegung des Osterfestes usw. gemeinsam zu beraten und in gegenseitigem Einvernehmen zu fördern. Zur Vorbereitung der Versammlungen, die spätestens alle 2 Jahre zu berufen sind (1905 Lüttich, 1906 Mailand, 1908 Prag, 1910 London) und zur Ausführung der Beschlüsse dient ein ständiges Komitee, in das jedes Land bis zu 3 Delegierte entsenden darf. Die Einrichtung befindet sich noch im Stadium der Entwicklung, verspricht aber guten Erfolg.

Literatur: Wendtland, Jahrbuch der deutschen Hk, Jahrg. I 1905, II 1910; Volksw. Handb. Ein Führer durch alle Gebiete des neuzeitlichen Organisationswesens, 1909; Art. „Handelskammern“ im WBWernik (Landgraf), HkStaatsw (Marcks), W Volksw. (Mathgen); HWB Wernik (Hoffmann) und Kürschners Jahrb. (Blaustein); v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, 1879; v. Kaufmann, Die Reform der Hk, 1883; Bölder. Die Gutachten der preuß. Hk betr. die Reorganisation, 1895; Vosberg-Kelow, Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen, 1896; v. Martius, Materialien zur Beurteilung der Frage der Interessenvertretungen (ohne Jahr); R. Graeber, Die Organisation der Berufsinteressen, 1890; Grunzel, System der Handelspolitik, 1910 (S 57 ff); Schaeffle, Das Problem der Wirtschaftskammern, JStaatsw 1895; Keltste der Kaufmannschaft von Berlin, Die Hk, ihre Organisation und Tätigkeit, 1908 (M. Mayer) AuslandsHk, 1905 (Literatur S. 75/76); Verband mitteld. Handelskammern, (Behrend) Befen und Aufgaben (1902), Befugnisse (1902 u. 1904), 1903 (v. Boenigk), Befugnisse; Riesenfeld, Handels- und Schiffsahrts-Sachverständige, 1901; Stegemann, Die staatsr. Stellung der Hk. JahrbWBW 12 S. 2; Kuhlmann, Das Recht der gesetzl. Berufsvertretungen, 1908; Riesenfeld, Kaufmännische Schiedsgerichte, 1897; Daffner, Das ständige kaufmännische Schiedsgericht, 1911; Meyerstein, Die rechtliche Stellung der Hk und ihrer Beamten,

BrWernik 26; Behrend, Zur Reform der HkBerichte (Arch. f. Sozialwiss. 20, 431); Gensel, Der Hk 1861 bis 1901, 1902; Weigert, Die Handlungsgehilfenfrage, 1911; Krüger, Der Beruf des prakt. Volkswirtes (JahrbWBW 1907); Behrend, Die Ausbildung der HkBeamten (S. f. Soz. 1907 u. Vereing. d. HkSekt., München 1908, Königsberg, 1910); Graßmann, Deutsche Konsular-Berichterstattung, 1910. — Rommentare zu den HkG: Preußen: Stegemann 1892, Reich 1897 und bes. Lusenky 1909. Elsaß-Lothringen: Scheib 1898. — Zeitschriften: Deutsches Handelsblatt 1872 u. 1873. „Handel und Gewerbe“, her. v. DZL. Volksw. Blätter 1905 (Sozialstatistik der HkBeamten, Blaustein), 1906 (Handelstag, Hk und Vereine, Blaustein), 1908 (Finanzwirtschaft der Hk v. Rütz), (der DZL und seine Organe, Schneider). Pr. Ministerialbl. f. D. u. Gew. „Die Handelskammer“, her. von v. Boenigk. — Festschriften: Altona, Cöln (Hb. I Matthieu Schwan); Krefeld (Behr, D. Entf. der Hk); Frankfurt, Magdeburg (1876—1906, Behrend, Magdeburger Großkaufleute); Dlr., Der Handelsvorstand Nürnberg 1566—1910, 1910; Straßburg i. Elz.; Würtemberg. Hk (Huber, Die Hk, 1906); Handelstag Festschrift I, 1911; ferner Schupp u. Wettstein, (zur Entstehungsgeschichte des DZL 1911). **Behrend.**

Handelsstatistik

§ 1. Begriff und Entwicklung. § 2. Begrenzung. § 3. Feststellungen im Einzelnen (1. Handelsgruppierung. 2. Verkehrsrichtung. 3. Warenmenge. 4. Warenentwertung (Statistisches Warenverzeichnis). 5. Warenwert). § 4. Materialbeschaffung (1. Behörden. 2. Anmeldepflicht. 3. Statistische Gebühr). § 5. Verarbeitung und Veröffentlichung.

[H = Handel; St = Statistik.]

§ 1. **Begriff und Entwicklung.** Die deutsche HSt hat nach gesetzlicher Festlegung die näheren zahlenmäßigen Nachweise für den sich über die Grenzen des Deutschen Reiches vollziehenden Warenverkehr zu erbringen. Sie umfaßt mithin nicht den gesamten H Deutschlands, sondern nur den H mit dem Auslande. Sie begreift aber auch nicht den gesamten auswärtigen H, sondern wiederum nur den auswärtigen WarenH, den HVerkehr, soweit er seine Begleichung in Geld oder Geldsurrogaten findet, nicht mit berührend. Die deutsche HSt stellt sich mithin als eine Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande dar. Die gleiche Begriffsbeschränkung für die HSt finden wir übrigens auch in den übrigen Kulturstaaten. Sie ist namentlich durch die großen Schwierigkeiten bedingt, die sich schon der Durchführung dieser eingeschränkten Statistik entgegenstellen. [H Handel S 339].

Geschichtliche Entwicklung. Die deutsche HSt, zunächst allerdings nur ein beschränkteres Gebiet Deutschlands umfassend, begiint nach der Begründung des deutschen Zollvereins, der erst die erforderliche einheitliche Grundlage abgeben konnte. Die „Kommerzialnachweisungen“ des Zollvereins, die 1835 einsetzten, blieben jedoch trotz ihrer gründlichen Umgestaltung vom Jahre 1856 stets nur sehr lüdenhaft und unbefriedigend. Selbst die erste Regelung des Deutschen Reichs

von 1872, obwohl gegen den früheren Stand ein wesentlicher Fortschritt, ließ noch Vieles zu wünschen übrig. Erst die jetzt im wesentlichen noch gültige Hauptregelung durch Gesetz von 1879 gab der St eine gefestigte Unterlage, wie sie behuf Erzielung zuverlässiger und ausreichender Ergebnisse nötig war. Eine umfassendere Ausgestaltung erfolgte 1906 bei Erlass des neuen Zolltarifgesetzes und führte zu einer Revidation des Gesetzes von 1879, die jetzt als Gesetz, betr. die St des Warenverkehrs mit dem Auslande v. 7. 2. 06 (RVL 109) die gesetzliche Grundlage für die deutsche St abgibt, innerhalb deren dann eingehendere Ausführungs Vorschriften des Bundesrats (RVL 1906 S 137, 193) die Einzelheiten regeln.

§ 2. Begrenzung. Die materielle Begrenzung der deutschen St auf den Warenverkehr mit dem Auslande ist schon durch die Begriffsbestimmung gegeben. Die drei Arten des auswärtigen Warenverkehrs, wie sie als Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zur Erscheinung kommen, werden sämtlich in einer entsprechenden Weise für sich von der St berücksichtigt. An und für sich würden für den äußeren Umfang, die gebietliche Abgrenzung, lediglich die Grenzen des Deutschen Reichs in Betracht kommen müssen. Nach Maßgabe der geschichtlichen Entwicklung und dem engen Anschluß der St an die Zollverhältnisse finden einerseits die Insel Helgoland und die eine Reihe kleinerer Gemeinden umfassenden Badischen Zollausschlüsse vom deutschen Gebiet keine Berücksichtigung, andererseits aber sind als nicht zum Deutschen Reich gehörig, jedoch mit im Zollverbände desselben stehend das Großherzogtum Luxemburg und die Oesterreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg in die St einbezogen.

Auch nach Begründung des Deutschen Reiches gelang es wegen der großen entgegenstehenden Hemmnisse zunächst nicht, die Zollausschlüsse und so namentlich die wichtigen Hafenplätze Bremen und Hamburg, über die sich ein wesentlicher Teil des deutschen Außenhandels bewegt, mit in die St einzubeziehen. Dieses wurde erst 1906 ermöglicht. Folgerweise ist bezüglich der statistischen Daten aus den einzelnen Zeitabschnitten nicht ohne weiteres eine volle Vergleichbarkeit vorhanden.

§ 3. Feststellungen im einzelnen. 1. Handelsgruppierung. Die deutsche St nimmt eine dreifache Gruppierung in dem gesamten für den auswärtigen Warenverkehr in Betracht kommenden St vor und unterscheidet bei ihren Festlegungen Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel. Auch in der Abgrenzung dieser einzelnen St-Gruppen zeigt sich für die nach den verschiedenen allgemeinen Regelungen sich abhebenden Zeitabschnitte eine gewisse Verschiedenheit, welche die Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinträchtigt. — Jetzt begreift der Generalhandel in der Einfuhr die aus dem Auslande in das deutsche Wirtschaftsgebiet (vor 1906 Zollgebiet) eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren und in der Ausfuhr die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet (vor 1906 Zollgebiet) nach dem Auslande ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren. Der Gesamteigenhandel umfaßt die vorstehend bei Ein- und Ausfuhr

aufgeführten Waren mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr. — Durch den Spezialhandel wird festgelegt bei der Einfuhr einmal die Einfuhr in den freien Verkehr des deutschen Wirtschaftsgebiets unmittelbar oder mit Begleitpapieren, auch von Freibezirten, Niederlagen, Konten usw., sowie die Einfuhr von Gegenständen zum Schiffbau usw. und der Bedarf an ausländischen Waren für ausgehende deutsche Schiffe, und ferner die Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet zur Veredelung auf inländische Rechnung (seit 1897); bei der Ausfuhr: einmal die Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets einschließlich der unter Steuerüberwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielarten, Tabak, Zucker, seit 1909 Essigsäure, Leuchtmittel, Zündwaren) und ferner die Ausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet nach der Veredelung auf inländische Rechnung (seit 1897).

2. Verkehrsrichtung. Nach dem Herkunftsland bei der Einfuhr und nach dem Bestimmungsland bei der Ausfuhr, scheidet die deutsche St den auswärtigen Warenverkehr erst seit der Regelung von 1879 aus, während früher nur nach dem Uebergang über die einzelnen Grenzströme eingeteilt wurde. Als Land der Herkunft sah man zunächst dasjenige Gebiet an, aus dem die Versendung der Waren erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Gebiet, wohin die Versendung der Waren erfolgt ist; der Handel als solcher war mithin maßgebend, es wurde Klärung über den Kauf und Verkauf der Waren geschafft. Seit 1906 gilt als Herkunftsland dasjenige Land, wo die Ware hergestellt worden ist, und als Bestimmungsland dasjenige Land, in dessen Verbrauch die Ware übergeht; es wird also nunmehr nach Ursprung und Verbrauch geschieden. Die prinzipielle Aenderung beruht wesentlich in Rücksichten auf die Anmeldung zur Verzollung und auf die praktische Verwertung der Ergebnisse bei den Zolltarifs- und Handelsvertragsverhandlungen.

3. Warenmenge. Die einheitliche Festlegung der Warenmengen bot zunächst bei dem Mangel eines einheitlichen und ausschließlichen Maßstabes für alle Waren und speziell auch durch den Unterschied zwischen Rohgewicht und Reingewicht größere Schwierigkeiten. Seit 1879 sind solche in der Hauptsache dadurch gehoben, daß im Statistischen Warenverzeichnis (unten S. 354) für jede Ware der Maßstab (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Liter usw.), wonach die Anmeldung zu erfolgen hat, besonders vorgeschrieben ist. Für die Regel ist das Gewicht und zwar das Reingewicht der Waren — unter bestimmten Voraussetzungen Rohgewicht und Verpackungsort — anzumelden. Bei Waren, die nach anderen Maßstäben als nach dem Gewicht gehandelt werden, ist vielfach im Interesse der Wertfestlegung neben der Gewichtsangabe auch die Angabe nach dem anderen Maßstab gefordert.

4. Warengattung. Für die praktische Verwertbarkeit der Ergebnisse der St ist eine möglichst weitgehende Ausschreibung der Waren nach Art und Gattung von der größten Bedeutung. Die deutsche St hat ihre Ausschreibung nach der



Warengattung fortgesetzt erweitert und ist jetzt der Grenze des in brauchbarer Weise überhaupt Durchzuführenden wohl ziemlich nahe. Die Ausschreibung erfolgt seit 1872 auf Grund eines besonderen **Statistischen Warenverzeichnis**, das die Waren nach Art und Gattung in entsprechender Weise für die statistische Anschreibung zerlegt. Ursprünglich umfaßte das Statistische Warenverzeichnis etwa 450 einzelne Positionen, bei der Neuregelung von 1879 wurde diese Zahl auf 6—700 gebracht und dann auch für die Folge nach und nach weiter bis auf ungefähr 1200 vermehrt. Die letzte Regelung von 1906 brachte ein vollkommen neues auf Grund eingehendster Vorarbeiten mit großer Sorgfalt aufgestelltes Statistisches Warenverzeichnis, das sich in seinem allgemeinen Aufbau vollständig an den Zolltarif und dessen einzelne Nummern anschließt, dabei aber die größeren Warengattungen der letzteren bezw. die dort gemachten Zusammenfassungen von Waren weiter nach dem vorhandenen besonderen Bedürfnis in Unterabteilungen oder einzelne Waren zergliedert. Es werden danach jetzt gegen 2100 Warengattungen und Warenarten für die HSt besonders ausgeschieden.

5. Warenwert. Die Ermittlung der Warenwerte, die gleicherweise einen Faktor von hoher Bedeutung bildet, bietet der HSt wohl die größten Schwierigkeiten. 1872 wurde für die deutsche HSt eine Wertermittlung, aber nur in einem beschränkteren Umfange, unter Anwendung eines **Schätzungsverfahrens** zur Einführung gebracht. 1879 schritt man zu einer allgemeinen Wertermittlung, befiel dazu aber die Methode der Wertschätzung bei, trotz einzelner Stimmen für eine Wertanmeldung durch die Beteiligten. Die Schätzungen erfolgten durch besondere Sachverständige, welche regelmäßig bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt zusammentraten; das Verfahren wurde fortgesetzt vervollkommenet.

Bei der Umgestaltung der Statistik von 1906 war man wiederum vor die Frage gestellt, ob man das **Schätzungsverfahren** beibehalten oder ob man die **Anmeldepflicht** auch für die Warenwerte einführen solle, gegen welches letztere namentlich die dadurch gegebene Belästigung für den beteiligten H sprach. Man entschied sich für ein **gemischtes System**. Das Schätzungsverfahren blieb als allgemeine Grundlage bestehen; es wurde aber dem Bundesrat die Ermächtigung beigelegt, für von ihm zu bestimmende Waren vorzuschreiben, daß auch deren Wert anzumelden sei. Der Bundesrat machte von der ihm erteilten Befugnis zunächst nur beschränkten Gebrauch, die Wertangabe im wesentlichen nur da fordernd, wo eine annähernd zutreffende Abschätzung auf Schwierigkeiten stieß; nur für 144 Warengattungen (nach dem Statistischen Warenverzeichnis) bei der Ausfuhr und für 18 bei der Einfuhr wurde die Wertangabe vorgeschrieben. Da sich die Bedenken, welche man gegen die Verpflichtung zur Wertangabe gehegt hatte, bei der beschränkteren praktischen Durchführung nicht als voll der Wirklichkeit entsprechend erwiesen, so hat der Bundesrat vom 1. 5. 09 an die Anmeldepflicht für die Ausfuhr wesentlich erweitert, so daß sie bei der Ausfuhr nunmehr die Regel bildet, während für die Einfuhr das Schätzungsverfahren weitläufig vorwiegend zur Anwendung kommt.

§ 4. Materialbeschaffung. 1. Behörden. Vermöge des engen Zusammenhangs der HSt mit der Zollerhebung liegt die Materialbeschaffung für erstere von altersher den Behörden der Zollverwaltung (H) ob. Sie ist jetzt in Deutschland den Zollämtern in den Grenzbezirken und den Zoll- und Steuerstellen im Innern, bei denen nach den Zollgesetzen Waren für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr behandelt werden, in der Hauptsache übertragen; daneben gibt es noch besondere Anmeldestellen für die Zollausschlüsse und lediglich der St dienende Anmeldeposten im Grenzbezirk (behuß Erleichterung der Anmeldepflicht), welche den Zollstellen angegliedert sind. Alle diese Stellen verkehren unmittelbar mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt und haben zu festen Terminen (jetzt dreimal im Monat) an letzteres besondere Verkehrsnachweisungen zu übersenden, welche von vornherein so eingerichtet sind, daß sie unmittelbar für die weitere Verarbeitung unter wesentlicher Beschleunigung dieser benutzt werden können (Zählstreifenverfahren). Durch möglichste Vereinfachung und Klarheit in den Ausführungsvorschriften wird tunlichste Gleichmäßigkeit in dem Verfahren der mit der Materialbeschaffung betrauten zahlreichen Einzelstellen zu erreichen gesucht.

2. Anmeldepflicht. Die Grundlage für die Materialbeschaffung liegt in der **Anmeldepflicht** der am auswärtigen Warenverkehr Beteiligten (Warenführer, Empfänger, Versender, Absender), die bei der Regelung von 1879 begründet wurde. Alle Waren, die über die Grenzen des Deutschen Reichs ein-, aus- und durchgeführt werden, sind nach Gattung, Menge, Herkunft und Bestimmungsort — unter Umständen tritt jetzt der Wert hinzu — für statistische Zwecke anzumelden. Die **Anmeldung**, welche im Interesse der Beteiligten tunlichst einfach ausgestaltet ist, hat in der Regel schriftlich mit Anmeldebescheinigung zu geschehen, kann aber in bestimmten Fällen auch mündlich erfolgen; unter Umständen vertreten die Zolldeklarationen den Anmeldebeschein. Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens sind durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats genau geregelt worden; 1906 wurden für die Beteiligten verschiedene Erleichterungen geschaffen.

3. Statistische Gebühr. Mit der Anmeldepflicht ist 1879 zugleich die **statistische Gebühr** eingeführt, theoretisch „eine Abgabe, die an Stelle des Ein- oder Ausfuhrzolles oder auch neben solchen Zöllen von den über die Landesgrenze ein- und ausgehenden Waren erhoben wird, um die statistische Anschreibung auch für die zollfreien Waren zu sichern, die Kosten der HSt zu decken und vielleicht auch noch einen Einnahmeüberschuß zu ergeben“ (Lexis). Die statistische Gebühr, welche zuerst in Frankreich erhoben, dann aber nach dessen Muster von einer Reihe anderer Staaten übernommen wurde, soll gleichzeitig die Bedeutung der Anmeldung erhöhen und auf größere Sorgfalt bei derselben hinwirken. Die Gebühr ist in Deutschland grundsätzlich niedrig bemessen; der geringste Satz ist für die Massengüter, deren Kreis fortgesetzt erweitert und jetzt ziemlich weit gezogen ist, zu entrichten, ein mittlerer für die unverpackten Waren und ein höherer für die verpackten Waren; Vieh hat einen Sonderatz nach der Stückzahl. Befreit von der statistischen

Gebührt sind in der Hauptsache diejenigen Waren, welche einer besonderen Anmeldung für die Statistik nicht bedürfen, weil sie schon nach Maßgabe der Zoll- und Steuergesetze schriftlich angemeldet werden müssen. Die statistische Gebühr fließt in die Reichskasse und wird durch Verwendung von Reichsstempelmarken in dem erforderlichen Wertbetrag auf den Anmeldebescheimen oder den diese vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen entrichtet.

§ 6. **Verarbeitung und Veröffentlichung** geschieht durch das kaiserliche statistische Amt und ist fortgesetzt vervollkommen worden, um die Ergebnisse der HSt möglichst schnell in die Öffentlichkeit zu bringen. Sie erfolgt mit allen Hilfsmitteln der statistischen Technik, unter Verwendung zahlreichen Arbeitspersonals und kann als musterträchtig gelten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse vollzieht sich in der umfassendsten Weise. Das kaiserliche statistische Amt gibt Monatsübersichten in besonderen Heften heraus als „Monatliche Nachweise über den auswärtigen H Deutschlands nebst Angaben über Großhandelspreise, sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein“, sodann Jahresnachweisungen über alle die Einzelselbststellungen in der „Statistik des Deutschen Reiches“, regelmäßig zwei oder drei Bände umfassend, und ferner jährlich eine Hauptübersicht über Einfuhr und Ausfuhr im Spezialhandel in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“; endlich läßt es Zusammenfassungen und zwar kürzer in dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“, umfassender in dem „Statistischen Handbuch für das Deutsche Reich“ erscheinen.

Literatur: Grimm, Die deutsche HSt in ihrem gegenwärtigen Stand und die Vorschläge zu ihrer Verbesserung, Allg. Statist. Archiv Bd. 6, 2. Hälfte, 1904 S 35 ff; Girth, Beiträge zu einer Deutschen HSt, Annalen des Norddeutschen Bundes Bd. 2, 1869 S 69 ff; v. Scheel, Die deutsche HSt, Jahrbuch Fernw. Bd. 1882 S 23 ff; Wiesinger, Die Deutsche HSt, Annalen 1896, S 417 ff; F. W. R. Zimmermann, Die Deutsche HSt in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem derzeitigen Stand, Jahrbuch Bd. 35, 289 ff, wofelbst weitere Literaturangaben.

F. W. R. Zimmermann.

Handelsunterricht

¶ Gewerbliches Unterrichtsweisen S 273, 281

Handelsverträge

I. Allgemeines. § 1. Zweck und Arten. § 2. Inhalt der Handelsverträge. — II. Die Handelsverträge Deutschlands. § 3. Geschichtliches. § 4. Vorbereitung und Abschluß. § 5. Die gegenwärtigen Verträge (Tabellarische Uebersicht S 359—362). § 6. Verhältnis zu Großbritannien und Nordamerika.

[Schutzgebiete § 3 am Ende.]

[H = Handel; HV = Handelsvertrag, Handelsverträge; WZeg = Weisungsbegünstigung.]

I. Allgemeines.

§ 1. Zweck und Arten der Handelsverträge.

I. Der Zweck der HV ist, die Handels- und Verkehrs-

beziehungen, insbesondere den Warenaustausch zwischen den den HV schließenden Staaten auf eine sichere Grundlage zu stellen und soweit zu erleichtern als es das volkswirtschaftliche Interesse jedes der beiden Staaten zuläßt. Schon frühzeitig hat das Bedürfnis nach vertragsmäßigen Abmachungen zwischen handeltreibenden Völkern zu HV geführt. Es hat sich in demselben Verhältnisse gesteigert, in dem sich der zwischenstaatliche Güteraustausch ausgebreitet hat. Seit die handeltreibenden Nationen ihre HTätigkeit bis in die fernsten Teile der bewohnten Erde erstreckt haben, gibt es kaum einen Staat, der nicht mit zahlreichen Staaten handelsvertragliche Abmachungen getroffen hat.

II. Umfang und Inhalt dieser Abmachungen ist bei der Mannigfaltigkeit der Handels- und der politischen Beziehungen überaus verschieden. Einen wesentlichen Unterschied macht es namentlich, ob ein Volk zu einem modernen Kulturstaat emporgewachsen ist oder außerhalb dieses Kulturkreises steht.

1) In Staaten der letzteren Art sind die völkerrechtlichen Grundzüge nur beschränkt in Geltung, der Fremde, in dem man, wenn nicht einen Feind, so doch einen verdächtigen Eindringling erblickt, hat keine gesicherte Rechtsstellung. Große Gebiete sind dem Fremdenverkehr verschlossen. Gegenüber solchen Staaten muß es den Nationen in erster Linie darauf ankommen, überhaupt erst die Bedingungen für einen stetigen HV zu schaffen. In den Verträgen, die vielfach als Freundschafts-Verträge bezeichnet werden, pflegen deshalb Abmachungen darüber getroffen zu werden, welche Häfen und Verkehrsplätze dem Fremdenverkehr geöffnet sind. Sie enthalten ferner eingehende Bestimmungen zur Sicherung der Person und des Eigentums der Angehörigen des andern Teils. Oft begründen sie für diese eine besondere Gerichtsbarkeit vor den Konsuln des Heimatlandes [Konjunktiv]. Die Regelung der Zollverhältnisse erfolgt einseitig zugunsten des auf der höheren Kulturstufe stehenden Teils, da der andere Teil in seiner HEntwicklung noch nicht so weit vorgeschritten ist, um das Interesse seiner Ausfuhr mit Nachdruck vertreten zu müssen. Diese Art von Verträgen geht ihrem Ende entgegen. Japan, das noch bis vor kurzem mit den großen Nationen in solchem Vertragsverhältnisse stand, hat sich zunächst von der Konsulargerichtsbarkeit frei gemacht, und seine am 17. 7. 11 in Kraft getretenen neuen Verträge unter peinlichster Beobachtung voller Gegenseitigkeit auf eine Grundlage gestellt, die sich in nichts von den Verträgen der großen Nationen unterscheidet. Auch in China und der Türkei, den hauptsächlichsten Vertretern der vorher geschilderten Verträge, ist der Widerstand gegen Konsulargerichtsbarkeit und einseitige Zollzugeständnisse so gewachsen, daß künftige Verträge schwerlich auf dieser Grundlage zu erreichen sein werden.

2) Bei den HV der Kulturnationen untereinander sind Abmachungen über die Zollverhältnisse das wesentlichste. Zwar pflegt auch in diesen Verträgen eine Reihe anderer Punkte geregelt zu werden (s. § 2). Indessen handelt es sich bei den hier festgelegten Verpflichtungen meist um solche, die Kulturstaaten auch ohne vertragliche Unterlage zu erfüllen gewohnt sind. Schon nach der autonomen Gesetzgebung ist es Regel, daß —

